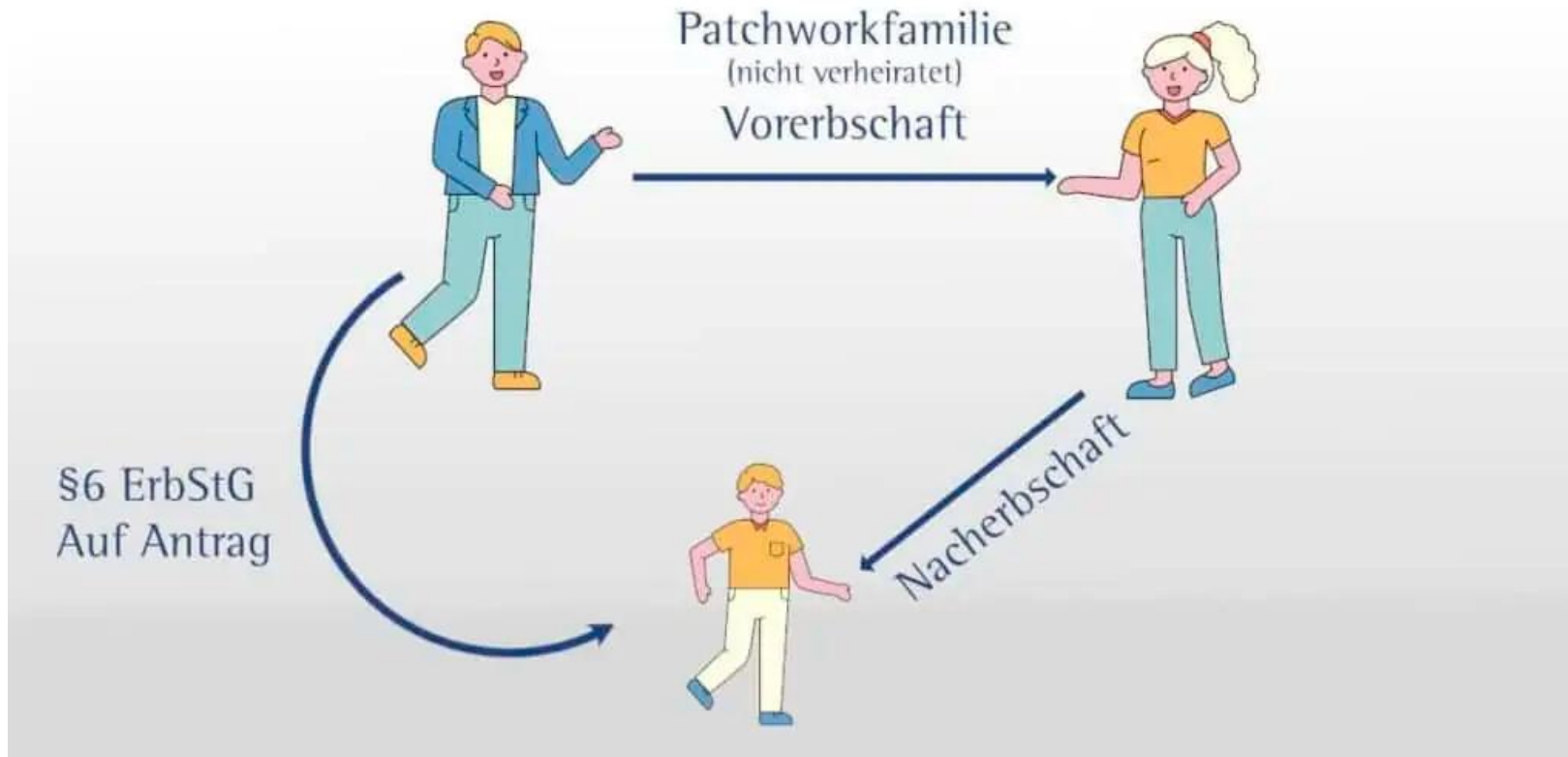


The background features abstract, overlapping geometric shapes in various shades of green, ranging from light lime to dark forest green. These shapes are primarily located on the left and right sides of the frame, creating a modern, layered effect. The central area is a plain white space where the text is placed.

Gestaltungsmöglichkeiten beim Testament

Vor- und Nacherbschaft



Quelle: Göddicke
Rechtsanwälte

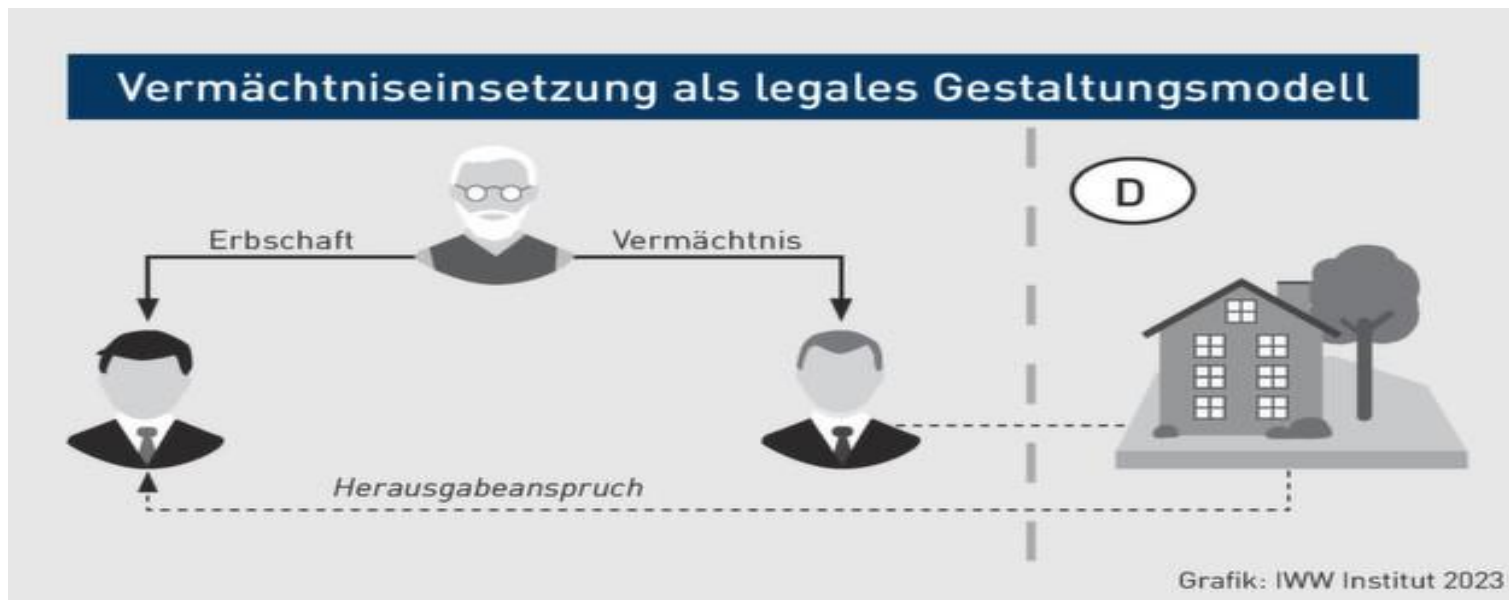
Der Testierende kann für sein Vermögen durch Anordnung einen Vor- und Nacherben einsetzen oder über mehrere Generationen hinweg vererben § 2100 BGB

Ersatzerbe

- ▶ Der Erblasser kann für den Fall, dass ein Erbe nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (§2096 BGB)


Vermächtnis

- Über ein Vermächtnis werden in der Regel konkrete Werte, bei der Erbeinsetzung Quoten am gesamten Nachlass weitergegeben. Die im Vermächtnis begünstigte Person oder Organisation hat im Gegensatz zu den Erben mit der Abwicklung des Nachlasses nichts zu tun (§ 1939 BGB)



Vermächtnis

e **Das Vermächtnis**
Was ist ein Vermächtnis?



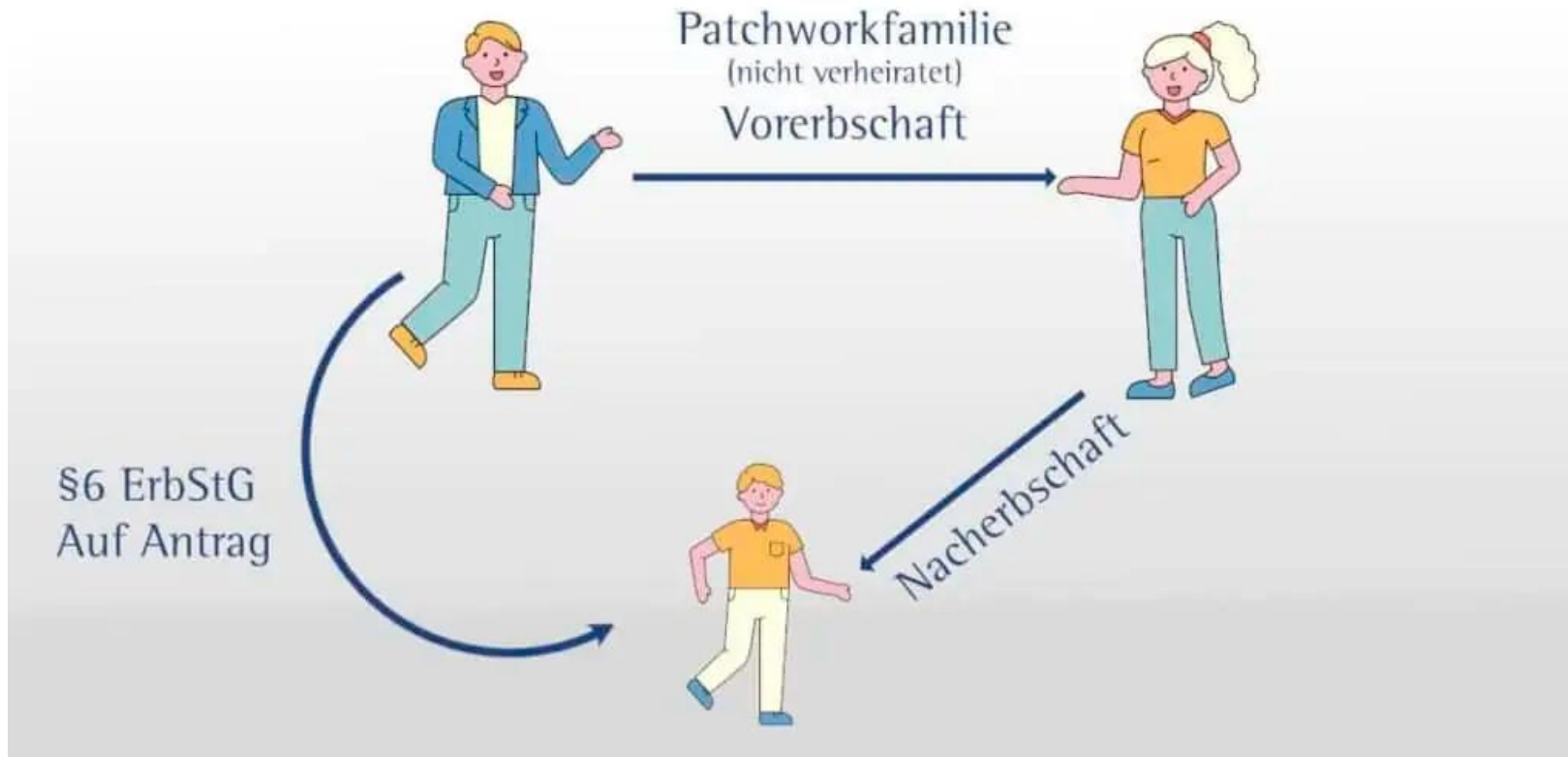
- > Ermöglicht die Verteilung des Nachlasses auf Menschen außerhalb der Erbfolge
- > Kann nur in Verbindung mit einem Testament oder einem Erbvertrag erfolgen
- > Recht auf den gesetzlichen Pflichtteil geht dadurch nicht verloren
- > Vermächtnisnehmer können jederzeit einen Verzicht aussprechen

www.erbrechtsinfo.com **erbrechts**info

Auflage

- ▶ Gem. § 1940 BGB kann ein Erblasser durch Testament den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden.
- ▶ Bei Nichterfüllung verliert der Bedachte die Zuwendung

Vor- und Nacherbschaft



Quelle: Göddicke
Rechtsanwälte

Der Testierende kann für sein Vermögen durch Anordnung einen Vor- und Nacherben einsetzen oder über mehrere Generationen hinweg vererben § 2100 BGB

Ausschluss aus der Erbfolge



Quelle: 123 RF

Enterbung

- ▶ Enterbung nennt man den Ausschluss von der Erbfolge.
- ▶ Gesetzliche Erben können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie haben einen Pflichtteilsanspruch gem. § 2303 BGB.
- ▶ Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbes (§2303 Abs. 1 S. 2BGB)
- ▶ Der Anspruch muss innerhalb von 3 Jahren (§ 194,195 BGB) nach Kenntnisnahme des Erbfalls bei den testamentarischen Erben zivilprozessual geltend gemacht werden.
- ▶ Erbunwürdigkeit besteht, wenn der Erblasser bedroht oder gar getötet wurde (Erläuterung in § 2339ff BGB). Sie muss im Zivilprozess nachgewiesen und festgestellt werden.